

Die Gemeindesteuervorrechte der Offiziere und der Beamten.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die Beamten, welche auf ihr festes Gehalt angewiesen sind, sich bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen in einer recht üblen Lage befinden. Während andere Stände höhere Einnahmen fordern und erhalten, bleibt das Einkommen der Beamten, trotzdem die Preise für alles erheblich gestiegen sind, unverändert. Allerdings sind den Beamten Kriegszulagen bewilligt, aber diese reichen zum Ausgleich bei weitem nicht aus. Man komme nicht mit dem Einwande, daß die gegenwärtigen Preise ja nicht immer bleiben werden. Die Kaufkraft des Geldes wird sich nach dem Kriege allerdings wieder heben, aber die Preise der Friedenszeit werden nimmer zurückkehren, im Gegenteil wesentlich überschritten bleiben. Es wird also nichts anderes übrigbleiben als die Beamtengehälter zu erhöhen. Sobald den Beamten das Gehalt erhöht wird, melden sich die Hauseigentümer mit Mietsteigerungen und die Behörden mit ihren Steuerzetteln. Dadurch wird dem Beamten ein gutes Teil dessen genommen, was er als Zulage erhalten hat.

Wir wollen uns hier nur mit den Gemeindesteuern beschäftigen. Diese steigen überall, da den Gemeinden große Lasten infolge des Krieges aufgebürdet sind. Sie werden aber unerträglich in Gemeinden, welche schon in Friedenszeiten Zuschläge von 300 bis 400 v. H. der Staatseinkommensteuer erhoben. Wer es irgendwie möglich machen kann, wird solchen Orten den Rücken wenden und in billigeren Orten Wohnung nehmen. Den Beamten ist dies versagt, er kann zwar seine Versekung beantragen, erlangen wird er sie aber wohl nicht, denn sonst würden alle Beamte mit derartigen Anträgen kommen. Ohne Beamte kann aber ein Ort nicht bleiben. Es muß also die Steuerflut ertragen werden, es gibt kein Ausweichen. Während für das dienstliche Einkommen gewisse Beschränkungen bestehen, wie wir gleich sehen werden, ist das außerdienstliche der Gemeindesteuer ohne Begrenzung ausgeliefert. Da das Gehalt allein zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, so ist der Beamte auf Nebeneinkünfte, sei es aus Kapitalvermögen, sei es aus anderweitiger Tätigkeit, angewiesen. Diese Bezüge, mit denen in einem Beamtenhaushalt genau gerechnet wird, werden durch das Steigen der Gemeindesteuer verringert. Ja, es kann vorkommen, daß die Einnahmen dann nicht mehr ausreichen, also eine Unterbilanz eintritt. Außerdem ist es eine Unbilligkeit, daß der eine Beamte in einem Orte mit hohen Gemeindesteuern von seinem dienstlichen und außerdienstlichen Einkommen mehr Abgaben zahlen muß, als der andere, welcher sich mit der ersparten Steuer sein Leben angenehmer gestalten kann. Daß sich in Städten mit erheblichen Gemeindesteuern etwa angenehmer leben lasse, wird man für die Regel nicht behaupten können, gewöhnlich handelt es sich um Industrieorte in wenig behaglicher Gegend.

Wie ist da zu helfen?

Es liegt nahe, einen Blick auf die Steuerverhältnisse der Berufsbeamten zu werfen. Ihr dienstliches Einkommen ist überhaupt gemeindesteuerfrei. Von den außerdienstlichen Einkünften (abgesehen von denjenigen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb), zu welchen das Einkommen der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienmitglieder hinzugerechnet wird, haben sie eine der Staatseinkommensteuer gleichkommende Abgabe an die Gemeinde zu zahlen, also 100 v. H. der Staatssteuer. Macht ein Offizier eine Erbschaft oder heiratet er eine wohlhabende Dame, so verringert sich, da ja die Gemeindesteuer gewöhnlich 100 v. H. der Staatssteuer übersteigt, die für jene Vermögenswerte bisher bestehende Gemeindesteuer nicht unwesentlich. Die Abgabepflicht für das außerdienstliche Einkommen ruht während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine vom ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet. Kurz gesagt: Während des Krieges hat der Berufsbeamte nur Staatssteuer von seinem außerdienstlichen Einkommen zu zahlen. Das ist ein großer Vorteil. Der Offizier des Beurlaubtenstandes, welcher im Schützengraben ufm. den gleichen Dienst tut wie der Berufsbeamte, muß dieselbe Steuer bezahlen wie im Frieden, nur seine Kriegsbefoldung ist staatssteuerfrei. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der in gleichem Lebensalter stehende Berufsbeamte oft schon Stabsbeamter oder General ist, also eine sehr erhebliche Kriegsbefoldung bezieht. Bei den Beamten muß unterschieden werden, ob sie vor oder nach dem 1. April 1909 ernannt sind. Bei den ersteren wird das Dienstverdienst nur zur Hälfte zur Gemeindesteuer herangezogen, es darf aber bei Befoldungen von 750 M. nicht mehr als 1 v. H., bei Befoldungen von 750 bis 1500 M. ausschließlich nicht mehr als 1½ v. H. und bei höheren Befoldungen nicht mehr als 2 v. H. des gesamten Dienstverdienstes jährlich an